

Hinweise zur Nutzung und Aufführung von Musik im Bistum Mainz

Stand: Februar 2024

1. Voraussetzung für die Vergütungspflicht

Voraussetzung für die Vergütungspflicht bei der GEMA ist immer, dass urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt werden soll. Der urheberrechtliche Schutz eines Musikstücks entfällt, wenn der Urheber des Musikstücks (z.B. der Komponist) bereits länger als 70 Jahre verstorben ist. Solche Werke sind „öffentlich zugänglich“ und können von jedermann frei genutzt werden. Entfällt der urheberrechtliche Schutz eines Werkes durch Zeitablauf, bestehen nach dem Urheberrechtsgesetz auch keine Rechte an dem Musikstück fort. Insbesondere bei älteren Musikstücken der liturgischen oder klassischen Musik „längst“ verstorbener Komponisten kann der urheberrechtliche Schutz im Einzelfall entfallen. Zu beachten ist dabei, dass dies nicht für noch nicht verjährte Bearbeitungen freier Werke gilt.

2. Musiknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“

Der Pauschalvertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ konnte bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Durch eine jährlich vom VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung ist es weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich, urheberrechtlich relevante Musik im Rahmen von liturgischen Feiern (insbesondere Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen) zu nutzen.

Dieser Vertrag umfasst auch die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern), die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden.

3. Musiknutzungen bei kirchlichen Gesellschaftsfesten

Die GEMA hat den Vertrag über die Musiknutzungen bei kirchlichen Gesellschaftsfesten (wie z. B. Pfarrfesten, Kindergartenfesten etc.) mit Wirkung zum 31.12.2023 **gekündigt**. Es ist daher die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik auch auf solchen Veranstaltungen bei der GEMA zu melden und zu vergüten, die bislang von einer solchen Pflicht ausgenommen waren.

Angesichts des **Wegfalls des früheren Pauschalvertrages** über die Musiknutzungen bei **Konzerten und Gemeindeveranstaltungen** kann über folgende Neuerungen informiert werden:

Seit dem 01.01.2024 existiert kein Pauschalvertrag für den Bereich

- Konzerte und
- Gemeindeveranstaltungen

zwischen dem VDD und der GEMA mehr. Daraus folgt in erster Linie, dass die Kirchengemeinden die GEMA-Kosten nun auch für

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr- und Gemeindefeste,
- Kindergartenfeste,
- adventliche Feiern und
- Seniorenveranstaltungen

selbst tragen müssen, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die geschützt sind und zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Es gibt keine Abgeltung dieser Kosten über den VDD mehr. Ebenso müssen die Gemeinden seit dem 01.01.2024 **alle Veranstaltungen vorab bei der GEMA über das GEMA Online-Portal anmelden** (<https://www.gema.de/de/ueber-das-onlineportal>).

Die Anmeldung muss - je nach Veranstaltungsform - folgende Angaben enthalten:

- Tag und Dauer der Veranstaltung,
- genaue Anschrift der Gemeinde und Name des Verantwortlichen,
- Art der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse,
- Name des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in Quadratmetern (von Wand zu Wand gemessen),
- Besucherkapazität,
- Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh wiedergabe, Bildtonträger etc.),
- höchstes Eintrittsgeld,
- bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (U-K) ist der Nettokartenumsatz und die Gesamtbesucherzahl zu melden,
- bei Veranstaltungen im Freien ist die Quadratmeterzahl zu melden und zusätzlich die Gesamtbesucherzahl und
- bei Online-Streaming: Einnahmen und Klickzahlen.

Unter <https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen> finden sich weitere Details einschließlich der entsprechenden Tarife für die jeweilige Veranstaltung. Für Gemeinde- und Pfarrfeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern oder Senioren-Veranstaltungen können unterschiedliche Tarife (U-V, M-V oder U-ST) relevant sein, je nachdem, ob die Veranstaltungen im Freien stattfinden oder Live-Musik gespielt wird. Hier kann das Online-Portal der GEMA weiterhelfen, den richtigen Tarif auszuwählen und einen Überblick über die Kosten zu erhalten:

<https://www.gema.de/portal/app/tariffinder/veranstaltung>

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik ist die Einreichung von Musikfolgen (Reihenfolge der gespielten Titel) gesetzlich geregelt. Diese können ebenfalls über das Online-Portal der GEMA eingereicht werden:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musiknutzer/musik-nutzen/setlist/wie-reiche-ich-eine-setlist-ein>

Weitere Informationen zur Einreichung von Setlisten finden Sie hier:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musikurheber/onlineportal/setlist/wann-setlist-musikfolge-einreichen>

Für alle diese Veranstaltungen kann ein 20%-iger Nachlass in Anspruch genommen werden.

4. Öffentlichkeit der Aufführung

Die Öffentlichkeit einer Veranstaltung die Voraussetzung für die GEMA-Relevanz der Musikwiedergabe. Zum Beispiel ist eine Veranstaltung, zu der nur Vereinsmitglieder eingeladen sind, keine öffentliche Veranstaltung. Detaillierte Informationen finden sich im Merkblatt des VDD:

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/Merkblatt_Die-Oeffentlichkeit-der-Veranstaltung-als-Voraussetzung-fuer-eine-GEMA-Relevanz.pdf